

2. bei Finanzierung von Ausstattungsinvestitionen mit mindestens 10 vH unter Zuwachs der eingesparten Zinsen zu tilgen.  
Es können bis zu zwei tilgungsfreie Jahre vorgeschaltet werden.

### Dritter Abschnitt Verfahren

#### § 10

#### Anzeigepflicht

Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige nach § 50 Abs. 5 AFG ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Einrichtung besteht oder errichtet werden soll.

#### § 11

#### Antragstellung

(1) Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Eine nach § 50 Abs. 5 AFG erstattete Anzeige ersetzt nicht den Antrag nach Satz 1.

(2) Zuwendungen dürfen nur gewährt werden,

1. für Bauinvestitionen, wenn bei Antragstellung mit dem Bau noch nicht begonnen wurde,
2. für Ausstattungsgegenstände, wenn diese bei Antragstellung noch nicht bestellt sind,
3. für Maßnahmen nach § 7 Abs. 3, wenn bei Antragstellung Verpflichtungen bezüglich der Aufwendungen, für die eine Förderung beantragt wird, noch nicht eingegangen sind.

In besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

(3) Zuwendungen für die Unterhaltung einer Einrichtung nach § 50 Abs. 1 Satz 2 AFG dürfen nur gewährt werden, wenn der Antrag vor Beginn des Zeitraumes, für den die Förderung beantragt wird, gestellt wurde. In besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

(4) Der Antrag ist bei dem Arbeitsamt einzureichen, in dessen Bezirk die Einrichtung besteht oder errichtet werden soll.

#### § 12

#### Entscheidung über die Anträge

(1) Über die Anträge entscheidet der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung. Er kann diese Befugnis auf die Leiter der nachgeordneten Dienststellen übertragen.

(2) In den Fällen der §§ 50 Abs. 1 Satz 2 und 52 AFG bedarf es der Einwilligung des Leiters der Zentralen Arbeitsverwaltung.

#### § 13

#### Bewilligung und Überwachung

Soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Bewilligung und Zahlung sowie die Abwicklung der Zuwendungen die Vorschriften der Haushaltsordnung sinngemäß.

### Vierter Abschnitt Schlußbestimmung

#### § II

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1990

**Der Minister  
für Arbeit und Soziales  
Dr. Hildebrandt**

## Anordnung über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung (A Fortbildung und Umschulung) vom 1. Juli 1990

### Inhaltsübersicht

#### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel der Förderung
- § 1a Berufliche Fortbildungsmaßnahmen
- § 1 b Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten
- § 2 Berufliche Umschulungsmaßnahmen
- § 3 Unterricht
- § 4 Anforderungen an die Maßnahme
- § 4a Auftragsmaßnahmen
- § 5 Wiederholung der Maßnahme
- § 6 Zweckmäßigkeit der Teilnahme an einer Maßnahme
- § 6a Auswahl der Maßnahme
- § 7 Leistungsvoraussetzungen und förderungsfähiger Personenkreis
- § 8 Nichtdeutsche
- § 9 Interessengebundene Maßnahmen

#### Zweiter Abschnitt

#### Art und Umfang der Förderung

- § 10 Unterhaltsgeld
- § 11 Geringfügige Kosten
- § 11a Begrenzung der Leistung
- § 12 Lehrgangsgebühren
- § 13 Lernmittel
- § 14 Fahrkosten
- § 15 Arbeitskleidung
- § 16 Unterkunft und Verpflegung
- § 17 Krankenversicherung
- § 17a Kinderbetreuungskosten
- § 18 Sonstige Kosten
- § 19 Einarbeitungszuschuß

#### Dritter Abschnitt

#### Verfahren

- § 20 Antragstellung
- § 21 Zuständigkeit
- § 22 Auszahlung

#### Vierter Abschnitt

#### Schlußbestimmungen

- § 23 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Aufgrund von § 39 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) ergeht folgende Anordnung:

#### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Ziel der Förderung

Ziel der individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung, Umschulung und Einarbeitung ist es, entsprechend § 2 AFG die